

ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 Abs. 4 BAUGB

1. Vorbemerkungen

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine ca. 14,15 ha große Fläche, im Bereich der zwischen Friedland und Bresewitz an der L 273 nach Altentreptow gelegenen Absetzbecken der ehemaligen Stärkefabrik Friedland, in denen bis 2003 eine Baustoff-Recyclinganlage betrieben wurde.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille“ und Ausweisung des Planungsgebietes als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ schafft für die Stadt Friedland die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer selbständigen Photovoltaikanlage durch einen potentiellen Investor und trägt zur weiteren Nutzung erneuerbarer Energien bei.

Die Fläche gilt gemäß der §§ 37 und 38 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2017) als bauliche Anlage und verfügt damit über die notwendigen Vergütungsvoraussetzungen für die Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

Gemäß den in § 10 Abs. 4 BauGB aufgeführten Regelungen zur Beschlußfassung, Genehmigung bzw. Inkraftsetzung von Bebauungsplänen ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“, beizufügen.

2. Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Informationen lagen im Rahmen des Planungsverfahrens vor:

- Umweltbericht gemäß BauGB einschließlich der Eingriffs/ Ausgleichbilanz gem. § 12 NatSchAG MV
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Vorprüfung der Natura-2000 Verträglichkeit
- umweltrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs.1 und § 4 Abs.2 BauGB. Die Übersicht der Stellungnahmen ist Bestandteil der Verfahrensakte.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung als grundsätzlicher Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens durchgeführt. Die Umweltbelange insbesondere die des Natur- und Landschaftsschutzes wurden im Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB als separater Bestandteil der Begründung sowie in einem Fachbeitrag Artenschutz untersucht und dargestellt.

Der Umweltbericht beinhaltet eine Bewertung der potentiellen Beeinträchtigungen von Schutzgütern insbesondere Flora, Fauna, Boden, Wasser und Landschaftsbild sowie die Ermittlung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfes. Die Kompensation der direkten und mittelbaren Eingriffe erfolgt im Komplex der gesamten Eingriffsfaktoren und ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Die artenschutzfachliche Prüfung ergab keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten) bei Einhaltung der in den B- Plan aufgenommenen Bauzeitenregelung und Umsetzung der Festlegungen zum Pflegemanagement der Fläche.

Ca. 200 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 23 „Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille“ erstreckt sich das Vogelschutzgebiet SPA 61 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzaer See. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu prüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund erfolgte eine Vorprüfung der Natura 2000 Verträglichkeit. Im Rahmen der FFH-VVP konnte eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung weisen keine besondere touristische Infrastruktur auf und liegen gemäß der Einstufung des GLRP MS nicht in einem Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft. Das Plangebiet wird vom GLP nicht als Freiraum eingestuft, da die Landesstraße L 273 und die Vorhabensfläche selbst aufgrund ihrer vergangenen industriellen Nutzung als freiraum-zerschneidende Elemente angesehen werden. Südlich des Plangebietes befindet sich bereits ein Windpark.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich ausgewiesene nationale und internationale Schutzgebiete, für die aufgrund der ausreichenden Entfernung des Plangebietes keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten sind.

Das Vorhaben greift nicht in Gewässer ein. Außerdem kommt es zu keinen Gehölz- bzw. Waldrodungen und dem damit verbundenen Verlust von Lebensräumen.

Die Umsetzung der Planinhalte ergibt einen kompensationspflichtigen Eingriff nach GATZ (2011) „Methodischer Ansatz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V zur Eingriffsbewertung von PV-Anlagen“. Dieser wird durch verschiedene Faktoren abgemildert, allen voran die Tatsache, dass keine unbelastete Fläche in Anspruch genommen wird, sondern ein vollkommen anthropogen geformter Lebensraum.

Die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan und erfolgt innerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB.

Als eingriffsmindernde Maßnahme erfolgt die Offenhaltung der Modulzwischenräume, mittels maximal 2-schüriger Jahresmahd. Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels Mahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung bzw. Erhaltung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion ist durch folgendes Pflegemanagement zu gewährleisten:

- *kein Pestizideinsatz,*
- *keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insbesondere unter den Modultischen,*

- *Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 01.08. eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15. Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist.*
- *Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren. Unter den Modultischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.*

Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches werden zum weiteren Sichtschutz und Ergänzung schon bestehender Gehölze, mehrreihige Hecken mit Überhältern gepflanzt. Zusätzlich erfolgt die Anlage von Sukzessionsflächen als ein Mosaik aus verschiedenen Sukzessionsstadien sowie die Ergänzung der auf den Flächen vorhandenen Feldsteinhaufen.

Die nicht innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes auszugleichende Kompensation wird durch Abbuchung über das Ökokonto LRO 007 bei Rothenmoor gedeckt.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei und verursacht keine Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist weitestgehend ausgeschlossen. Das Vorhaben greift nicht in Gewässer ein. Die PV-Anlage ruft keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte hervor, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und die Module über eine reflexionsmindernde Beschichtung verfügen.

Die Bereiche im Umfeld der Vorhabenfläche werden zusätzlich durch den bestehenden Wall der ehemaligen Absetzbecken sowie vorhandene bzw. neu zu pflanzenden Gehölze abgeschirmt. Zudem unterbricht die Anordnung der Photovoltaikmodule in der Sohle der Absetzbecken die Sichtachsen. Eine Blendwirkung auf das Umfeld ist daher auszuschließen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

Die allgemeine Raumordnung und Siedlungsstruktur wird von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 nicht beeinträchtigt. Negative Umweltauswirkungen für das lokale, als auch das überörtliche Verkehrswegenetz sind infolge der Umsetzung der Planinhalte auszuschließen. Ein Ausbau neuer Erschließungswege ist nicht erforderlich. Die Verkehrserschließung erfolgt über die Landesstraße L 273 und einen unmittelbar angrenzenden öffentlichen Feldweg.

Fragen des Denkmalschutzes sind durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung e

4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 04.08.2016 bis zum 06.09.2016 wurden keine Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen zum Bebauungsplan seitens der Bürger vorgebracht.

4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 mit Schreiben vom 04.08.2016 und durch Übergabe des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 23 frühzeitig über die Planung informiert und um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise wurden in Form einer Liste als Zwischenabwägung zusammengefasst

in der Stadtvertreterversammlung am 28.09.2016 geprüft und soweit verfahrensrelevant im Entwurf berücksichtigt.

Insbesondere fanden die Hinweise des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zum Natur- und Artenschutz, Gewässerschutz und Immissionschutz, des StALU Mecklenburgische Seenplatte zu abfallrechtlichen Belangen sowie der öffentlichen Versorger zu vorhandenen Leitungsbeständen im B- Plan Berücksichtigung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde in der Stadtvertreterversammlung am 28.09.2016 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

4.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Vorprüfung der Natura 2000- Verträglichkeit sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 03.11.2016 bis 05.12.2016 öffentlich aus. Während der Auslegung kam es weder zu Anfragen noch Hinweisen von Bürgern.

4.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgegebene und mit Schreiben vom 07.11.2016 durchgeführte Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange ergab keine grundsätzlichen Bedenken zum Vorhaben. Es gingen Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht, zum Natur- und Artenschutz, zum Immissionsschutz, zu abfallrechtlichen Belangen, zum Denkmalschutz, zur Verkehrserschließung, zu beachtenden Leitungsbeständen der öffentlichen Versorger, zu im Umfeld vorhandenen Festpunkten des amtlichen geodätischen Grundlagentznetzes des Landes M-V und Belangen der Bundeswehr sowie planungsrechtliche Hinweise ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden insbesondere folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise bzw. Festsetzungen aufgenommen:

- die Hinweise des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte/ Untere Naturschutzbehörde zum Natur- und Artenschutz und zur Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit, zum Gewässerschutz und Immissionsschutz
- der Hinweis des StALU Mecklenburgische Seenplatte zu abfallrechtlichen Belangen resultierend aus der Vornutzung des Standortes als Recyclinganlage
- der Hinweis der E.DIS AG zu im Bebauungsplan vorhandenen 20-kV Kabelbeständen und in dem Zusammenhang notwendigen Schutzstreifen sowie Geh- Fahr- und Leitungsrechten
- der Hinweis des Straßenbauamtes Neubrandenburg zur Lage an der Landesstraße L273 und der sich daraus ergebenden 20-m Anbauverbotszone gemäß § 31 StrWG-MV .

Die Belange aus dem Beteiligungsverfahren wurden detailliert in einer Abwägungsliste als Grundlage des Abwägungsbeschlusses zusammengestellt. Die Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise fanden soweit verfahrensrelevant in der Satzungsfassung Berücksichtigung. Die Begründung bzw. Planzeichnung wurde entsprechend aktualisiert.

Während der Sitzung am 15.02.2017 hat die Stadtvertretung von Friedland über die Abwägung beraten und den Satzungsbeschluss gefasst.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V) 2016 nennt in Kapitel 5.3 den Grundsatz der Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen unter anderem durch den Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen ist. „Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil der erneuerbaren Energien dabei deutlich zunehmen“ (LEP Kapitel 5.3 (1)).

Die Stadt Friedland hat sich intensiv mit der Thematik der erneuerbaren Energien befasst.

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung (6.5 RREP MS (2011)) an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger zu schaffen, ist die Stadt Friedland bestrebt zur Schonung bislang un bebauter, meist landwirtschaftlicher Flächen vorbelastete Areale (Konversionsflächen, Deponien, bauliche Anlagen) zu nutzen. Dem entsprechend handelt es sich bei dem Planungsgebiet um die Absetzbecken der ehemaligen Stärkefabrik, die nachfolgend als Recyclinganlage genutzt wurden.

Gemäß der §§ 19, 21, 37 und 38 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2017) verfügt die Fläche aufgrund des Status einer baulichen Anlage über die notwendigen Voraussetzungen für die Vergütung des in das öffentliche Netz eingespeisten Stroms für Photovoltaikanlagen. Weitere Standortvorteile bieten die Lage im Außenbereich und die aufgrund der guten Abschirmung durch die bauliche Anlage geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Stadt Friedland schafft mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille“ insofern an einem geeigneten Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung vergleichsweise gering und damit durch die geplanten Maßnahmen vollständig zu kompensieren. Im näheren Umfeld der Stadt Friedland befinden sich derzeit keine vergleichbaren Standortalternativen zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23, die nach Abwägung möglicher Alternativen und Verfügbarkeit eines potentiellen Investors einen wirtschaftlichen Betrieb einer selbstständigen Photovoltaikanlage zulassen.

Eine alternative wirtschaftliche Nutzung der Fläche nach Liquidation der Friedländer Recycling mbH ist derzeit nicht darstellbar. Ebenso entfällt aufgrund der Vornutzung der Fläche und der noch erhaltenen Kubatur als ehemalige Absetzbecken eine touristische, bzw. landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit.

Friedland, 16.11.2017

Block
BÜRGERMEISTER

